

- der Beschuldigte bei der Realisierung notwendiger Fürsorge* und Schutzmaßnahmen unterstützt wird,
- besonders dringliche Fürsorge* und Schutzmaßnahmen unverzüglich durchgeführt oder veranlaßt werden,
- in den Fällen, in denen Maßnahmen erforderlich sind, der Beschuldigte diese jedoch nicht selbst veranlaßt, die nach der HFVO zuständigen staatlichen Organe um Durchführung ersucht werden,
- die Art der durchgeführten Fürsorge- und Schutzmaßnahmen aktenkundig gemacht und der Beschuldigte darüber unterrichtet wird.

Wird der Haftbefehl von einem anderen Gericht verkündet als dem, das ihn erlassen hat, ist durch den Staatsanwalt am Verhaftungsort darauf zu achten, daß der Beschuldigte befragt und belehrt wird und notwendige Fürsorge- und Schutzmaßnahmen veranlaßt werden oder der für das Verfahren zuständige Staatsanwalt oder das U-Organ unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.

Bei einer Verhaftung im gerichtlichen Verfahren obliegen die Pflichten nach der HFVO allein dem Staatsanwalt.

3.8.7, Der Staatsanwalt hat unverzüglich nach Erlaß des Haftbefehls Festlegungen über die Art und Weise des Vollzuges der U-Haft⁷ zu treffen und den Leiter der UHA davon in Kenntnis zu setzen. Dazu ist der Vordruck 28o43 zu ver*

wendigen Fällen ist eine Abstimmung mit dem U-Organ vorzunehmen. In notwendigen Fällen ist eine Abstimmung *Andax* mit dem U-Organ vorzunehmen.

Festlegungen sind:

- die Art der Unterbringung (§ 13o Abs. 2 und 3 StPO),
- besondere Hinweise, z. B. um Maßnahmen zur Wiedererkennung des Beschuldigten nicht zu gefährden,
- Regelungen über den Schriftwechsel und Besj'gJisverkehr mit den Angehörigen und dem Verteidiger. *(f/gi. VII gem. UMSAME 4. gmit semct*

Dem Verhafteten auferlegte Beschränkungen sind unverzüglich zu ändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht mehr bestehen.

Der Leiter der UHA ist schriftlich zu informieren, wenn wegen Gefährdung der Untersuchung entschieden wurde, daß eine Benachrichtigung gemäß § 128 Abs. 1 StPO nicht erfolgt.

⁷ Vgl. Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft vom 22. Mai 198o des General Staatsanwalts der DDR, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei